

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

## Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue\*

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- Ja  
 Nein

Organisation	
Zeitraum	
Von	bis
Funktion	

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- Ja  
 Nein

Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen	
Zeitraum	
Von	bis
Art der Unterstützung	

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

- Ja  
 Nein

Zeitraum	
Von	bis
Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung	

Waren Sie sogenannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/Institutionen beziehungsweise haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

- Ja  
 Nein

Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

- Ja  
 Nein

Falls ja, kurze Erklärung:

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerftöDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

#### Zustimmung

**zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.**

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerftöDBek).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* Gemäß Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung betr. Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek) vom 3. Dezember 1991 (AllMBl. S. 895, StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 2016 (AllMBl. S. 2138).

**Auszug aus der  
Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst  
(Verfassungstreue-Bekanntmachung - VerftöDBek)  
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 3. Dezember 1991, Az. B III 3-180-6-403  
(AllMBl. S. 895)  
(FMBl. S. 510)  
(StAnz. Nr. 49)  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. September 2016 (AllMBl. S. 2138)**

## **Teil 1 Allgemeines**

### **1. Pflicht zur Verfassungstreue**

Nach dem Grundgesetz, der Verfassung, dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und dem Deutschen Richtergesetz

- darf in das Beamten- oder Richter Verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt;
- sind Beamte und Richter verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

### **2. Grundsätze für die Prüfung**

- 2.1 Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:
- 2.2 Bewerber
- 2.2.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.
- 2.2.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.
- 2.2.3 Für den freiheitlich-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst ist nicht geeignet, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR tätig war.
- 2.3 Beamte und Richter
- Erfüllt ein Beamter oder Richter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG – bei einem Richter in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes – nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten oder Richters aus dem Dienst anzustreben ist.

### **3. Arbeitnehmer**

Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

## Teil 2 Verfahren

Die Staatsregierung bekräftigt die Verbindlichkeit dieser Grundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherren und Arbeitgeber in Bayern.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird Folgendes bestimmt:

1. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist der Bewerber gemäß Anlage 1 zu belehren. Ihm ist ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. Der Bewerber hat daraufhin den Fragebogen gemäß Anlage 2 auszufüllen und die Erklärung gemäß Anlage 3 zu unterzeichnen. Personen, die bereits im Dienst des Freistaates Bayern tätig sind oder waren und entweder ohne Zeitverzögerung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren in ein anderes Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sind nicht erneut zu überprüfen, soweit keine besonderen Verdachtsmomente bestehen. Bestehen besondere Verdachtsmomente, die noch nicht überprüft wurden, ist jedoch erneut nach Nrn. 1 bis 6 zu verfahren. In jedem Fall ist jedoch bei der erneuten Einstellung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 4 zu unterzeichnen.  
 Wird der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und bestehen deshalb Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, so erfordert die Prüfung der Verfassungstreue in der Regel eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (mit Zustimmung des Bewerbers), bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen zusätzlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Ob diese Vorgehensweise als ausreichend erscheint, ist im jeweiligen Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Verweigert der Bewerber auch die Zustimmung zur Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz beziehungsweise beim Bundesbeauftragten, so scheidet eine Einstellung aus.
2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
  - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Unterbleibt die Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.
  - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.

Bei Bewerbern, die im Fragebogen gemäß Anlage 2 ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden (§ 12 BeamtStG).

Im Übrigen kann bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet eine befristete Beschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Überprüfung vorgenommen werden, wenn aus dringenden dienstlichen Gründen die Auskunft des Bundesbeauftragten nicht abgewartet werden kann und besondere Verdachtsmomente nicht bestehen.

Kann die Überprüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, ist die befristete Beschäftigung entsprechend zu verlängern. Sachlicher Grund für die Befristung ist die Durchführung der Überprüfung. Ist eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung abzulehnen, ist das befristete Dienstverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) oder durch Kündigung ehest möglich zu beenden, soweit sich dies nicht bereits durch die Befristung erübrigt.

4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:
  - 4.1 Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richter Verhältnis verbunden ist.
  - 4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:
    - Islamische Republik Afghanistan
    - Arabische Republik Ägypten
    - Demokratische Volksrepublik Algerien
    - Königreich Bahrain
    - Volksrepublik Bangladesch
    - Staat Eritrea
    - Republik Indonesien
    - Republik Irak
    - Islamische Republik Iran
    - Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –
    - Republik Jemen
    - Haschemitisches Königreich Jordanien
    - Republik Kasachstan
    - Kirgisische Republik
    - Staat Kuwait
    - Libanesische Republik
    - Libyen
    - Königreich Marokko
    - Islamische Republik Mauretanien
    - Sultanat Oman
    - Islamische Republik Pakistan
    - Königreich Saudi-Arabien
    - Bundesrepublik Somalia
    - Republik Sudan
    - Arabische Republik Syrien
    - Republik Tadschikistan
    - Tunesische Republik
    - Turkmenistan
    - Republik Usbekistan
    - Vereinigte Arabische Emirate.

- 4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
- 4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten. Sie sind erst dann zu veranlassen, wenn die Einstellung – gegebenenfalls vorbehaltlich des Eingangs und der Prüfung noch ausstehender Unterlagen und der gesundheitlichen Eignung – beabsichtigt ist. Ist eine Anfrage bereits veranlasst und erweist sich, dass eine Einstellung nicht erfolgen wird, ist die Anfrage unverzüglich zu widerrufen.
5. Können Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht ausgeräumt werden, so ist dem Bewerber unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Findet ein Anhörungsgespräch statt, sind die wesentlichen Äußerungen des Bewerbers in einem Protokoll festzuhalten, in welches dem Bewerber auf Antrag Einsicht zu gewähren ist. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bewerber die Zustimmung für eine Anfrage nach den Nrn. 3 oder 4 nicht erteilt.
6. Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muss sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
7. Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.
8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger<sup>\*</sup>. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr fortgeschrieben.
9. In den Fällen der Nrn. 6 und 7 sind die zuständige oberste Dienstbehörde, die Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem Laufenden zu halten.

**2030.3-I**  
**Verfassungstreue im öffentlichen Dienst**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
**vom 24. Juni 2025, Az. E3-1674-1**  
**(BayMBl. 2025 Nr. 270)**

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 29. November 2007 (AllMBl. S. 695, StAnz. Nr. 51), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. November 2023 (BayMBl. Nr. 579) geändert worden ist, wird das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen wie folgt gefasst:

**Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen**  
(nicht abschließend)

**1. Linksextremismus**

AGIR – Demokratische Jugend  
Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)  
Antifa-NT (Autonome Antifa München)  
Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)  
Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)  
Antikapitalistische Linke (AKL)  
Antikapitalistische Linke München (AL-M)  
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)  
Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa, Antifaschistische Aktion sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)  
Autonome Szene Augsburg wie Offenes Antifaschistisches Treffen Augsburg (OATA) oder Offenes Antifaschistisches Klimatreffen Augsburg (OATKA)  
Autonome Szene Ingolstadt wie La Restistance - antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA) oder Offenes Antifaschistisches Treffen Ingolstadt (OATI)  
Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse, Offenes antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)  
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)  
Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)  
Ende Gelände  
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU – gehört zu Syndikalistische Anarchisten)  
Freie Deutsche Jugend (FDJ)  
Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)  
Infogruppe Rosenheim  
Internationale Sozialistische Organisation (ISO), Vorläuferorganisationen: Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke (isl)  
Interventionistische Linke (IL)  
Kommunistische Partei Deutschland (KPD) – „Sektion Ost“ mit Sitz in Berlin  
Kommunistische Plattform (KPF)  
Linksjugend (´solid)  
Marx 21  
Marxistische Jugend (mj)  
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage  
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus; früher: Bündnis München gegen Krieg  
Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM) – Teil der Antikapitalistischen Linken München (AL-M)  
Organisierte Autonomie (OA)  
Perspektive Kommunismus (PK)  
Prolos

Revolution (REVO)  
 Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)  
 Revolutionäre Zukunft Nürnberg (RZN)  
 Rote Hilfe e. V. (RH)  
 Sozialistische Alternative VORAN (SAV)  
 Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)  
 Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)  
 Sozialistische Linke (SL)  
 Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)  
 Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)  
 ...ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

## 2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia  
 Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab 2001)  
 Altermedia Deutschland – verboten seit 2016  
 Alternative für Deutschland (AfD)  
 Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.  
 Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit 2000  
 Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.  
 Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg  
 Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg  
 Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München  
 Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)  
 Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)  
 Collegium Humanum CH mit Bauernhilfe e. V. – verboten seit 2008  
 Combat 18 (C18) Deutschland – verboten seit 2019  
 Compact Magazin GmbH  
 Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)  
 Der Dritte Weg (III. Weg)  
 Der Flügel  
 Deutsche Alternative (DA) – verboten seit 1992  
 Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)  
 Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP – bis 2008)  
 Deutsche Volksunion (DVU)  
 Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee  
 Die Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer  
 Lebensgestaltung e. V. - verboten seit 2023  
 Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)  
 Die Heimat (vormals NPD)  
 Die Rechte  
 Ein Prozent  
 Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004  
 Freies Netz Süd (FNS – neonazistisches Netzwerk) – verboten seit 2014  
 Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995  
 Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.  
 Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)  
 Goyim Partei Deutschlands  
 Heimatreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009  
 Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG) – verboten seit 2011  
 Identitäre Bewegung Deutschland

Institut für Staatspolitik (IfS)  
 Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)  
 Junge Nationaldemokraten (JN); seit Januar 2018: Junge Nationalisten (JN)  
 Midgard e. V.  
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD 2023)  
 Nationale Offensive (NO) – verboten seit 1992  
 Nationalistische Front (NF) – verboten seit 1992  
 Nationalrevolutionäre Jugend (Jugendorganisation des III. Weg)  
 Nordadler – verboten seit 2020  
 Pegida Franken  
 Pegida München e. V.  
 Rechtsextremistische Bands wie Burning Hate, Eskalation, Kodex Frei, MPU, Prolligans, Schanddiktat, Sieges-  
 fahne, Spreegeschwader, Urweisse, White Rebel Boys/White Rebel Voice  
 Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Bund Frankenland e. V.,  
 Freie Kräfte Berchtesgaden, Kameradschaft Altmühltal, Kameradschaft Gau Wendlstoia, Kameradschaft Mün-  
 chen Nord, Kameradschaft Unterfranken  
 Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)  
 - verboten seit 2023  
 Rechtsextremistische subkulturelle Gruppierungen wie Blood & Honour, Hammerskins, Kollektiv Zukunft Schaf-  
 fen – Heimat Schützen, Prollcrew, Schwandorf/Bollwerk Oberpfalz, Voice of Anger  
 Rechtsextremistische Verlage und Vertriebe wie Antaios, Verlag Anton A. Schmid, Verlagsgesellschaft Berg, Ver-  
 sand der Bewegung, Oldschools Records, Ansgar Aryan, Wikingerversand  
 Ring Nationaler Frauen (RNF)  
 Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)  
 Sturm-/Wolfsbrigade 44 – verboten seit 2020  
 Treuebund  
 Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreiten des Holocaust Verfolgten (VRBHV) – verboten seit 2008  
 Vikings Security Germania  
 Weiße Wölfe Terrorcrew (WWT) – verboten seit 2016  
 Wiking-Jugend e. V. (WJ) – verboten seit 1997  
 Wodans Erben Germanien

### **3. Islamismus und auslandsbezogener Extremismus**

Abu Sayyaf  
 Ahfad al-Rasoul Brigaden  
 Ahrar al-Sham, früher: Kata'ib Ahrar al-Sham  
 Allied Democratic Forces (ADF)  
 Al-Aqsa Brigaden  
 Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppe)  
 Al-Itihaad Al-Islami (Islamische Vereinigung – Somalia)  
 Al Mourabitoun  
 Al-Nahda, auch: En-Nahda  
 Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale  
 Islamische Front einschließlich deren regionale Ableger wie al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM),  
 al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH) oder al-Qaida im Zweistromland (AQI)  
 Al-Qassem Brigaden  
 AMAL – Gruppen des libanesischen Widerstandes  
 Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdi-  
 sche Hamas  
 Ansar Allah – Houthis  
 Ansar Allah (Libanon)

Ansar al-Sharia (Syrien)  
 Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)  
 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene  
 Asbat al-Ansar (AaA)  
 BDS – Boykott, Desinvestitionen & Sanktionen (Deutschland)  
 Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)  
 Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)  
 Brigade N'Hamedu  
 Deutsche Taleban Mujaheddin (DTM)  
 Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – verboten seit 1983  
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)  
 Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)  
 Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e. V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e. V.)  
 Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR; Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas  
 Furkan-Bewegung, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi) / Furkan Gemeinschaft  
 Generation Islam (GI)  
 Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)  
 Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin – Kaschmir/Pakistan)  
 Harakat Al-Shabab (Somalia)  
 Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)  
 Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – verboten seit 2001  
 Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020  
 Hizb ut-Tahrir (HuT – Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003  
 Indigenous People of Biafra (IPOB)  
 Irakisch-schiitische Milizen, darunter Asa'ib Ahl al-Haqq, Kata'ib Hizballah und Saraya al-Salam (Al-Salam 313)  
 Islamic International Brigade (IIB)  
 Islamic Movement of Kurdistan (IMK)  
 Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS)  
 Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)  
 Islamische Jihad Union (IJU)  
 Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB) - verboten seit 2024  
 Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)  
 Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionaler Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)  
 Islamisches Zentrum Hamburg (IZH) - verboten seit 2024  
 Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)  
 Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front  
 Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al-Qaida in Jemen  
 Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)  
 Jama'at wa'l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba  
 Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Indonesien)  
 Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)  
 Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)

Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)  
 Katiba Muhammed Ibn Abd Allah (Syrien)  
 Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)  
 Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)  
 Kaukasisches Emirat (KE)  
 KON-MED und die untergeordneten Vereinsstrukturen  
 Lashkar-e Islam – Armee des Islam (LeI – Pakistan)  
 Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)  
 Lashkar-e-Tayyiba (LeT – Pakistan)  
 Liwa Ahl al-Athar (Syrien)  
 Liwa Al-Izza Lil-Iah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)  
 Liwa al-Tauhid (Syrien)  
 Liwa Dara' al-Umma (Syrien)  
 Liwa Mu'ta (Syrien)  
 Liwa Owais al-Qorani (Syrien)  
 Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)  
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AvEG-KON), Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF), Young Struggle und Kommunistische Jugendorganisation (MLKP/KGÖ)  
 Milli Görüs Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen  
 Muslim Interaktiv (MI)  
 Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW)  
 Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)  
 Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)  
 Palästina Spricht  
 Palästina Spricht München (PS MUC)  
 Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)  
 Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)  
 Realität Islam (RI)  
 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998 - sowie Dev Genc  
 Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)  
 Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und Hirak e. V.  
 Saraya al-Furat  
 Sariya al-Salafiah  
 Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh  
 Taleban (Afghanistan)  
 Tanzim Hurras al-Din (THD)  
 Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)  
 Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)  
 Turan-Gruppierung  
 Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)

Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/Hizb Allah

Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadın (Neue Frau)

Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werktätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten-Leninisten-Maoisten und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C – Devrimci Sol) – verboten seit 1998

Ülkücü-Bewegung (Graue Wölfe)

Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)

Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)

Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)

Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)

#### **4. Extremismus sonstiger Art**

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)

DIE FREIHEIT Bayern

Pegida Nürnberg

Politically Incorrect Gruppe München (PI München)

Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e. V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassunggebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)

Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen“.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Juni 2025 in Kraft.

Dr. Erwin L o h n e r  
Ministerialdirektor